

Satzung der Gemeinde Mainaschaff über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) für den Geltungsbereich „Haltepunkt Mainaschaff Nord“

vom 24. April 2015

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – BauGB - erlässt die Gemeinde Mainaschaff folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung trägt die Bezeichnung „Haltepunkt Mainaschaff Nord“ und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Flurnummern 1535, 1536, 1538, 1538/2, 1573, 1575, 1576, 1577, 1627/2, 1629, 1788 und 3094/7 (Teilfläche).

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Mainaschaff ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainaschaff, den 24. April 2015
Gemeinde Mainaschaff

- Siegel -

gez. Horst Engler, 1. Bürgermeister

